



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großmehring folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne innerhalb der Wohneinheit 12 Euro.

## **§ 4 Nebenkosten**

Die Kosten für Strom, Heizung, Müllabfuhr, Wasser und Abwasser sind in den Gebühren i.S. von § 3 enthalten.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

## **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

---

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Großmehring, 20.04.2022  
Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring vom 26.04.2022 amtlich bekanntgemacht.

Großmehring, 26.04.2022  
Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl  
Erster Bürgermeister